

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 5.

München, den 8. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betr. (IV. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen der Stände des Reiches beschloffen und verordnen:

Art. I.

Zur Verbindung der Ludwigs- Süd- Nordbahn mit derjenigen Eisenbahn, welche auf der Linie von Carlshafen über Cassel, Meiningen, Hildburghausen und Coburg, und von da in der Richtung gegen Bayern gebaut werden wird, soll eine Eisenbahn auf Staatskosten von Lichtenfels an die Bayerische Gränze gegen Coburg erbaut werden.

Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist